

Inkrafttretens des B.G.B. vorhanden gewesen sei, werde nach Ablauf einiger Zeit so viele Schwierigkeiten machen, daß dadurch die Vorschrift unbrauchbar werde. Der Antrag 1 wurde dementsprechend insoweit abgelehnt.

194. (C. 3573 bis 3584.)

Ueberhangs-
recht bei
Walds-
grundstücken.

I. Zu §. 861 waren noch die Fragen zu erledigen:

1. ob und inwieweit der §. 861 in der Fassung, welche derselbe erhalten hat,¹⁾ auf Waldgrundstücke zu erstrecken und ob der Art. 67 des Entw. des C.G. zu streichen sei,
2. ob und in welcher Form demjenigen, welcher nach Maßgabe des §. 861 das Ueberhängen von Zweigen und Ueberwuchern von Wurzeln zu dulden hat, eine Entschädigung zu gewähren sei.

Es lagen vor:

1. der Antrag 3 auf S. 140;

hierzu die Unteranträge:

- a) im Abs. 3 statt „gegen eine jährliche von dem Baumbesitzer im voraus zu entrichtende Entschädigungsrente zu dulden“ zu setzen „gegen angemessene Entschädigung zu dulden“;
- b) den Abs. 3 zu fassen:

In Fällen hat auf Verlangen des Eigenthümers den Ueberhang oder die Ueberwurzeln gegen eine angemessene Entschädigung zu dulden.

- c) im Falle der Annahme der Unteranträge a und b dem Abs. 3 hinzuzufügen:

Auf die Entschädigung finden die Vorschriften des Art. 31 Abs. 1, 2 des Einführungsgesetzes entsprechende Anwendung.

2. für den Fall, daß der Art. 67 des Entw. d. C.G. gestrichen werden sollte,

dem §. 861 als Abs. 2 anzufügen:

Der Eigenthümer eines einem Waldgrundstücke benachbarten Grundstücks ist verpflichtet, das Ueberragen von Zweigen und

¹⁾ Der §. 861 lautet nach der Vorl. Zuf.:

Ragen Zweige eines Baumes oder Strauches von einem Grundstück auf ein Nachbargrundstück hinüber, so kann der Eigenthümer des letzteren dem Besitzer des anderen Grundstücks eine angemessene Frist zur Beseitigung der überragenden Zweige bestimmen. Erfolgt die Beseitigung nicht innerhalb dieser Frist, so ist er berechtigt, selbst die Zweige zu beseitigen und für sich zu behalten. (Ein Anspruch darauf, daß der Besitzer die Beseitigung vornehme, steht ihm nicht zu).

Das Gleiche gilt, wenn Wurzeln in das Nachbargrundstück eingedrungen sind, mit der Maßgabe, daß es einer vorherigen Aufforderung des Besitzers zur Beseitigung nicht bedarf.

Diese Vorschriften finden insoweit keine Anwendung, als die überragenden Zweige oder die eingedrungenen Wurzeln nach der Beschaffenheit und Benutzungsweise des Nachbargrundstücks die Benutzung oder Bearbeitung desselben nicht beeinträchtigen.

Wurzeln der auf dem Waldgrundstücke stehenden Bäume zu dulden, soweit die Beseitigung der Zweige und Wurzeln eine erhebliche Gefährdung des Waldes zur Folge haben würde.

dem §. 855 als Abs. 3 anzufügen:

Die Beseitigung der auf der Grenze eines Waldgrundstücks stehenden Bäume kann nicht verlangt werden, wenn sie eine erhebliche Gefährdung des Waldes zur Folge haben würde. (Die Beseitigung der auf der Grenze zweier Waldgrundstücke stehenden Bäume kann nur verlangt werden, wenn sie einer ordnungsmäßigen Bewirthschaftung entspricht.)

hierzu der Unterantrag:

folgenden Satz hinzuzufügen:

Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn bei der Neuanlage von Wäldern der landesgesetzlich bestimmte Abstand nicht eingehalten wird.

3. den §. 861 auch auf Waldgrundstücke für anwendbar zu erklären, aber für die bestehenden Wälder die im bisherigen Rechte begründete über den §. 861 hinausgehende Duldungspflicht aufrechtzuerhalten.

hierzu der Unterantrag, den Eingang zu fassen:

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften u. s. w.

4. statt des Art. 67 des Entw. d. E.G. zu bestimmen:

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, durch welche die Rechte des Eigenthümers des einem Waldgrundstücke benachbarten Grundstücks in Ansehung der auf der Grenze oder auf dem Waldgrundstücke stehenden Bäume und Sträucher zu Gunsten des Waldgrundstücks Beschränkungen unterworfen werden, die über die Vorschriften des §. 855 Abs. 2 und des §. 861 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hinausgehen.

und zugleich die Red.Nomm. zu ermächtigen, den Art. 67 ersatzlos zu streichen, falls der §. 866 eine Fassung erhält, welche die zum Ersatz des Art. 67 vorgeschlagene Bestimmung mit umfaßt.

Der Antrag 3 wurde zu Gunsten des Antrags 4 zurückgezogen.

Bei der Abstimmung wurden zunächst die Eventualanträge erledigt: der Unterantrag b zum Antrag 1 wurde zurückgezogen, der Unterantrag a mit dem Unterantrage c wurde abgelehnt, ebenso wurde der Unterantrag zum Antrage 2 abgelehnt. Darauf wurden in eventueller Abstimmung die Anträge 1 und 2 abgelehnt und der Antrag 4 angenommen; sodann wurde der Antrag 4 endgültig gebilligt.

Für die Streichung des Art. 67 wurde im Allgemeinen geltend gemacht:

Bei der Abfassung des §. 861 sei man zunächst davon ausgegangen, derselbe habe auch auf Waldgrundstücke Anwendung zu finden. Nachträglich seien aber Bedenken geltend gemacht worden, die sich auf die in Württemberg bei der Verathung eines Spezialgesetzes über das Nachbarrecht hervorgetretenen Schwierigkeiten stützten. Man habe deshalb gewissermaßen als Verlegenheitsbestimmung, da in jenem Stadium eine nochmalige spezielle Prüfung und eventuelle Abänderung des §. 861 nicht angängig erschienen sei, den Art. 67 in den Entw.

d. C.G. eingeschoben. Innerlich sei aber ein derartiger Vorbehalt für die Landesgesetzgebung nicht geboten. Die Verhältnisse des Waldes seien im Allgemeinen in ganz Deutschland die gleichen, jedenfalls soweit der Ueberhang und die Ueberwurzelnung in Betracht komme. Es erscheine deswegen richtiger, in diesem Punkte eine reichsrechtliche Regelung anzustreben. Dafür falle auch ins Gewicht, daß sich die Versammlung deutscher Forstmänner in Karlsruhe für reichsrechtliche Bestimmungen ausgesprochen habe. Sei also davon auszugehen, daß hinsichtlich der nachbarrechtlichen Verhältnisse auch beim Walde der §. 861 in einer zweckentsprechenden Fassung für anwendbar erklärt werden müsse, so bleibe es selbstverständlich der Landesgesetzgebung vorbehalten, aus polizeilichen oder kulturellen Gründen Vorschriften über die Waldwirthschaft zu erlassen, insbesondere bei der Neuanlage von Wäldern die Einhaltung eines bestimmten Abstandes von der Grenze vorzuschreiben. Diese Auffassung fand in der Komm. Zustimmung. Die laut gewordenen Bedenken bewegten sich wesentlich in der Richtung, daß es nicht möglich sei, den §. 861 so zu fassen, daß derselbe allen Bedürfnissen gerecht werde. Von einer Seite wurde hervorgehoben, daß sich in der Waldwirthschaft erhebliche Aenderungen vollzügen und daß namentlich die Anschauungen über die Nothwendigkeit von Aufforstungen gewechselt hätten; die Entwicklung sei in dieser Richtung noch nicht abgeschlossen und man müsse deswegen jedenfalls für einen gewissen Spielraum sorgen, damit den wechselnden Bedürfnissen entsprochen werden könne.

Die Anträge 1 und 2 machen den Versuch, durch eine Ergänzung des §. 861 den Art. 67 entbehrlich zu machen. Der erste Antrag will allgemein, nicht nur für den Wald, sondern auch für einzeln stehende Bäume, insbesondere Obsthäuser (deren Berücksichtigung als ein Vorzug dieses Antrags bezeichnet wurde), eine Duldungspflicht festsetzen. Die letztere wurde im Interesse der Erhaltung der Wälder als durchaus nothwendig bezeichnet. Gebe man den Nachbarn das Recht, ohne Weiteres die überhängenden Zweige und überwuchernden Wurzeln am Waldsaume zu beseitigen, so würden dadurch nicht nur die einzelnen Bäume, sondern unter Umständen ganze Waldbestände gefährdet, indem nämlich vielfach durch Zerstörung des sog. Walzmantels der Wald seines natürlichen Schutzes beraubt werde und der Vernichtung durch Sturm, Austrocknen des Bodens etc. anheimfalle. Sei deswegen eine gewisse Belastung der Nachbargrundstücke im Interesse der Erhaltung der Wälder unentbehrlich, so gebiete doch die Gerechtigkeit, dem belasteten Eigenthümer eine Entschädigung zu gewähren, und zwar zweckmäßig in der Form einer jährlichen Rente. Eine solche bestehe zwar im geltenden Rechte nicht und die Feststellung derselben möge auf den ersten Blick schwierig erscheinen. Indessen beim Ueberbau und beim Nothwege sei ebenfalls eine derartige Rente in Aussicht genommen und die Schwierigkeiten hinsichtlich der Feststellung würden überschätzt. Der Unterantrag a zum Antrag 1 erachtet es für richtiger, statt der Rente eine einmalige Kapitalentschädigung zu geben, und der Unterantrag c will in diesem Falle für die Hypothekengläubiger und sonstigen Realinteressenten durch Anwendung des Art. 31 des Entw. d. C.G. Fürsorge treffen. Der Antrag 2 bestimmt lediglich im Interesse der Erhaltung der Wälder, daß die Nachbarn den Ueberhang und die Ueberwurzelnung ohne jede Entschädigung zu dulden haben, wenn die Beseitigung zu einer er-

heblichen Gefährdung des Waldes führen würde. Eine Ausnahme soll nach dem Unterantrag eintreten, wenn bei der Neuanlage von Wäldern der landesgesetzlich bestimmte Abstand nicht eingehalten ist.

Gegen beide Anträge wurden lebhafteste Bedenken laut. Der Antrag 2 berücksichtige ganz einseitig das Interesse der Waldbesitzer, denen er in durchaus singulärer Weise mit der unbedingten Belastung der Nachbargrundstücke ein Geschenk mache. Ein solcher Eingriff in das Eigenthum erscheine als eine sehr bedenkliche Neuerung gegenüber dem geltenden Rechte, die namentlich dann als ungerecht empfunden werden müsse, wenn durch Neuanlage eines Waldes die Grundstücke der Nachbarn in dieser Weise belastet würden. Der Unterantrag, welcher sich nur gegen das zuletzt gedachte Bedenken richte, sei nicht geeignet, die sonstigen Bedenken gegen den Hauptantrag zu beseitigen. Ganz unannehmbar sei aber die im Gegensatz zum Antrage 2 im Antrag 1 ausgesprochene Entschädigungspflicht. An sich spreche allerdings eine gewisse Billigkeit dafür, die Nachbarn für die Beschränkung ihres Privateigenthums schadlos zu halten, aber die vorgeschlagene Rente sei schon insofern ganz unpraktisch, als ihre Feststellung nothwendig zu Zweifeln und Streit führen müsse. Die Ermittlung der Höhe der Rente und die Feststellung der Voraussetzungen der Rentenpflicht werde erhebliche Schwierigkeiten machen, um so mehr als die Rente sich nicht wie beim Ueberbau auf einen wenigstens annähernd zuverlässigen Zeitpunkt berechnen lasse, da die Verhältnisse sich fortdauernd änderten und ganz besonders der zukünftige Schaden in Betracht komme. Vollends bei einzelnen Bäumen entstanden Schwierigkeiten, die nicht im Verhältnisse zu dem Vortheile ständen, der aus der Gewährung der meistens nicht beträchtlichen Rente erwachse. Abgesehen davon daß die Rente vielfach aus Chikane werde verlangt werden, sei die Einführung der Rentenpflicht auch sonst geeignet, die bisherige Rechtslage der Waldbesitzer zu verschlechtern. Die Möglichkeit, eine Rente zu erlangen, werde die Begehrlichkeit der Nachbarn steigern und sie in größerem Umfang als bisher veranlassen, mit Ansprüchen auf Beseitigung von Zweigen und Wurzeln hervorzutreten. Das müsse zu Nachbarstreitigkeiten und Zerwürfnissen führen, deren Vermeidung im öffentlichen Interesse liege. Die im Interesse der Waldbesitzer und der Erhaltung des Waldes vorgeschlagene Erweiterung der Duldungspflicht werde durch die damit verbundene Entschädigungspflicht wahrscheinlich das Gegentheil von dem bewirken, was bezweckt werde. Auch führe die Rentenaufgabe nothwendig zur Benachtheiligung der Realgläubiger, da die Rente allen anderen Belastungen des Grundstücks vorgehen müsse. In gesteigertem Maße träfen diese Bedenken zu, wenn die Entschädigung durch Kapitalzahlung geleistet würde. Hier trete die Gefahr einer Schädigung der Realberechtigten in noch höherem Grade ein, wenn man die Entschädigung als dinglich wirkende Abfindung betrachte. Behandle man aber die Entschädigung als eine Vergütung für den dem jeweiligen Eigenthümer drohenden Schaden, so könne jeder neue Erwerber des Grundstücks den Anspruch auf anderweitige Feststellung der Entschädigung wiederholen. Die im Antrag 1 vorgeschlagene Entschädigungspflicht sei daher in jeder Form unpraktisch und undurchführbar.

Der Antrag 3 geht davon aus, daß ein besonderes Schutzbedürfniß nur hinsichtlich der bestehenden Wälder vorliege, bei Neuanpflanzungen werde der

Schutz des §. 861 genügen, da der Eigenthümer es in der Hand habe, durch Einhalten des nothwendigen Abstandes Kollisionen zu vermeiden. Bei bestehenden Wäldern solle dagegen eine etwa schon jetzt landesgesetzlich vorhandene weitere Duldungspflicht aufrechterhalten und der Landesgesetzgebung die Möglichkeit gegeben werden, eine solche weitere Duldungspflicht neu einzuführen. Bei diesem Antrage wurde die Unterscheidung von bestehendem und neuem Walde bemängelt. Es sei im einzelnen Falle vielfach schwer zu entscheiden, ob eine Verjüngung des Waldes oder eine Neuanpflanzung vorliege. Auch werde nach Ablauf einiger Zeit der Beweis, daß ein Wald bereits zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. bestanden habe, große Schwierigkeiten machen.

Im Hinblick auf die gegen die Anträge 1 bis 3 zu Tage getretenen Bedenken war der Antrag 4 gestellt worden, welcher eine möglichst einheitliche Regelung der Materie auch für Waldgrundstücke, unter Vermeidung der nach dem Vorstehenden beanstandeten Punkte, bezweckte. Zu seiner Begründung wurde ausgeführt: Der beschlossene §. 861 gewähre den Baumbesitzern einen wesentlichen Schutz, indem er die Duldung des Ueberhanges und der Ueberwurzelung vorschreibe, falls dadurch die Benutzung und die Bearbeitung des Nachbargrundstücks nicht beeinträchtigt werde. Regelmäßig werde dieser Schutz auch für den Wald genügen. Man werde deshalb den §. 861 auf Waldgrundstücke erstrecken und den Art. 67 insoweit streichen können. Wo aber in Folge besonderer Verhältnisse sich für die bestehenden Wälder eine weiter gehende Duldungspflicht herausgebildet habe oder sich etwa in der Zukunft ein Bedürfnis dafür zeigen sollte, werde man das bestehende Recht aufrechtzuerhalten und auch für die Zukunft ein Einschreiten der Landesgesetzgebung zu ermöglichen haben. Der Antrag 4 wolle dementsprechend dem Walde den durch §. 861 gewährleisteten Schutz geben, daneben aber den etwa bereits bestehenden oder durch die Landesgesetzgebung in Zukunft einzuführenden weiteren Schutz aufrechterhalten. Man vermeide durch diese Gestaltung einerseits die unpraktische Entschädigungspflicht, andererseits die mißliche Unterscheidung zwischen bestehendem und neuem Walde, und ermögliche doch — ähnlich wie beim Wildschaden — eine reichsrechtliche Regelung, die zur Noth als genügend angesehen werden könne und ein Eingreifen der Landesgesetzgebung in der Regel erübrige, ohne die Möglichkeit eines solchen auszuschließen. Diese Auffassung fand die Zustimmung der Komm. Einverständnis bestand insbesondere darüber, daß das Landesgesetz diejenigen Beschränkungen, welche durch das B.G.B. den Nachbargrundstücken im Interesse der Baumkultur auferlegt seien, nicht beseitigen, sondern nur noch andere Beschränkungen hinzufügen dürfe, die einen weiter gehenden Schutz des Waldes bezweckten.

§. 862.
Ueberfalls-
recht.

II. Zu §. 862 waren die Anträge gestellt:

1. die Vorschrift zu fassen:

Früchte, die von einem Baume oder Strauche auf ein Nachbargrundstück hinüberfallen, gelten als Früchte dieses Grundstücks.

2. als Abs. 2 beizufügen:

Ist das Nachbargrundstück eine öffentliche Straße (oder ein öffentlicher Platz, See oder Fluß), so werden die hinübergefallenen Früchte herrenlos.

3. als Abs. 2 beizufügen:

Die Vorschrift findet keine Anwendung, wenn das Nachbargrundstück eine öffentliche Straße oder ein öffentlicher Platz (oder ein öffentlicher Fluß oder See) ist.

Der Antrag 1 hat nur redaktionelle Bedeutung, der Antrag 3 wurde angenommen, der Antrag 2 abgelehnt.

Zur Begründung des Antrags 3 wurde bemerkt: In denjenigen Gegenden Deutschlands, in welchen wie in Württemberg die Verpflichtung bestehe, an den Wegen Obstbäume zu pflanzen, entspreche es dem Rechtsbewußtsein, daß der Eigentümer der Bäume diejenigen Früchte sich zueigne, welche auf den Weg fallen. Es sei auch unpraktisch, wenn man die Früchte in solchem Falle dem Eigentümer der Straße, also dem Staate, der Gemeinde u. nach dem prinzipialen Satze des §. 862 zufallen lasse, da die Gemeinde, der Staat u. nicht wohl Gelegenheit hätten, die herabgefallenen Früchte einzuernten. Auch gerathe in diesem Falle derjenige Grund, welcher wesentlich mit zu dem §. 862 geführt habe, daß man Streitigkeiten wegen des Betretens der Nachbargrundstücke abzuschneiden wolle, in Wegfall. Für einzelne Früchte habe die in dem Zusatz vorgeschlagene Vorschrift kaum Bedeutung. Für diese möge es richtig sein, wenn man sie mit dem Zusatzantrage 2 für herrenlos erkläre, um unangenehme Streitigkeiten wegen Diebstahls abzuschneiden. Indessen dafür brauche man kaum eine gesetzliche Bestimmung. Dagegen könne die Eigentumsfrage von Bedeutung werden, wenn etwa ein Sturm die ganze Obsternte herunterfchleudere. Hier sei es billig, dem Baumbesitzer Schutz zu gewähren.

Die Komm. stimmte diesen Ausführungen zu.

195. (E. 3585 bis 3606.)

I. Zu §. 863 waren die Anträge gestellt:

1. die Vorschrift dahin zu ändern:

§. 863.
Rothweg.

Fehlt einem Grundstücke die zu seiner bisherigen ordnungsmäßigen Benutzung notwendige Verbindung mit einem öffentlichen Wege, ohne daß dieser Mangel von dem Eigentümer oder dessen Rechtsvorgänger verschuldet worden ist, so sind die Nachbarn verbunden, bis zur Hebung des Mangels die Benutzung ihrer Grundstücke zur Herstellung der erforderlichen Verbindung zu dulden.

Die Richtung des Weges und den Umfang der Wegebenutzung bestimmt die zuständige Behörde. Die Zuständigkeit und das Verfahren richten sich nach den Landesgesetzen.

Die Nachbarn, über deren Grundstücke der Weg gelegt wird, sind von den Wegeberechtigten durch eine jährliche Geldrente zu entschädigen. Die Vorschriften des §. 857 Abs. 2, 3 und der §§. 858, 859 finden entsprechende Anwendung.

2. in §. 863 das Wort „bisherigen“ vor „ordnungsmäßigen“ zu streichen und folgende Vorschrift entweder als Zusatz zu §. 863 oder in den Entw. d. E. G. aufzunehmen: